Haushaltssatzung der Gemeinde Harmsdorf für das Haushaltsjahr 2021

erlassen am: 10.12.2020 | i.d.F.v.: 10.12.2020 | gültig ab: 01.01.2021 | gültig am: 31.12.2021 | Bekanntmachung am: 17.12.2020

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit
   - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 819.500 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 926.800 EUR
   - einem Jahresüberschuss von 0 EUR
   - einem Jahresfehlbetrag von 107.300 EUR
2. im Finanzplan mit
   - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 789.800 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 839.800 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.000 EUR
   - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 234.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 325 v.H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.
2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 4

a)

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionenoder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für dieInvestition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

b)

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterinoder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung mindestens vierteljährlich über diegeleisteten Ausgaben nach Satz 1 zu unterrichten; soweit diese nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt sind.

Erträge aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an beweglichem oderunbeweglichem Vermögen der Gemeinde resultieren, dienen den entsprechenden Mehraufwendungen zur Wiederbeschaffung oder Reparatur. Diese Aufwendungen gelten unabhängig von Höchstbeträgen als genehmigt.

§ 5

(1)

Die Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes und die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden gemäß § 20 GemHVO-Doppik zu Budgets erklärt.

(2)

Für die gebildeten Budgets gelten die Budgetierungsregelungen gemäß Anlage 1.